

Beschluss vom 17. März 2020



**Kleine Anfrage 2020/13  
betreffend Umgang mit Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2020 erkundigt sich Kantonsrat Urs Capaul nach dem Umgang des Kantons mit dem Coronavirus.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ist im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ausführlich geregelt. Je nach Lage ist der Kanton oder der Bund für die Anordnung von Massnahmen zuständig.

In der sogenannten ordentlichen Lage sind die kantonalen Behörden für die Anordnung von Massnahmen gegenüber Einzelpersonen, bestimmter Personengruppen bzw. der Bevölkerung zuständig. Im Bereich der Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen können die zuständigen kantonalen Behörden zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken; Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 - 40 EpG). Zuständig für die Anordnung kantonaler Massnahmen ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt (§ 2 i.V. m. § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Kantonale Epidemieverordnung, EPV; SHR 818.101). Für das Schulwesen ist das Erziehungsdepartement gemäss § 52 lit. c des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SHR 410.110) für vorläufige Verfügungen und Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten des Schulwesens zuständig.

In der sogenannten besonderen Lage kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung anordnen (Art. 6 Abs. 1 EpG). In der ausserordentlichen Lage kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen (Art. 7 EpG).

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklung der Situation mit dem Coronavirus (COVID-19) die Situation in der Schweiz am 16. März 2020 als ausserordentliche Lage erklärt und die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter und drastisch verschärft (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [COVID-19-Verordnung-2; SR 818.101.24]) vom 13. März 2020, Änderung vom 20. März 2020. Gestützt auf das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (SHR 500.100) hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. März 2020 (Protokoll-Nr. 9/177) den Notstandsfall zur Kenntnis genommen, und soweit noch zulässig, ergänzende Massnahmen angeordnet. In der aktuell herrschenden ausserordentlichen Lage ist der Bundesrat alleine zuständig für die Anordnung von Massnahmen und haben die Kantone grundsätzlich keine Anordnungs Kompetenzen mehr.

Seit der Erklärung der ausserordentlichen Lage am 16. März 2020 haben sich die Ereignisse überstürzt und wird vom Bundesrat und den Bundesbehörden sowie von den kantonalen Behörden ausführlich und regelmässig informiert. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat seit längerem eine Website ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) eingerichtet, die täglich aktualisiert wird, und es betreibt eine Hotline für die Bevölkerung, die an sieben Tagen pro Woche während 24 Stunden bedient wird. Auch der Kanton Schaffhausen veröffentlicht auf [www.sh.ch](http://www.sh.ch) mit einer eigens dafür eingerichteten Website fortlaufend die neusten Informationen, Verhaltensempfehlungen und Regelungen. Seit dem 5. März 2020 betreibt das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation eine allgemeine Hotline für die Bevölkerung (Tel. 052 632 70 01). Sodann werden vom Kanton weitere Hotlines betrieben für spezifische Bereiche. Schliesslich wird für den Schulbereich eine umfassende Informationsplattform betrieben. Alle diese Informationen sind auf der erwähnten Webseite des Kantons abrufbar.

Der Regierungsrat verweist bezüglich der von Kantonsrat Capaul gestellten Fragen auf die laufend aktualisierten Websites des BAG und des Kantons. Auch die Medien informieren täglich über die neusten Entwicklungen.

Fragen 1 – 3:

Zur Arbeitsteilung zwischen Bund und Kanton wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Innerhalb des Kantons werden die Aktivitäten der involvierten Behörden (Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, Gemeinden usw.) und Gesundheitsversorger (Spitäler, Arztpraxen usw.) durch die Kantonale Führungsorganisation (KFO) unter Einbezug aller involvierten Dienste koordiniert und geleitet. Die KFO ist auch in engem Kontakt mit dem Regierungsrat. Sämtliche Behörden unterstützen die Leistungserbringer im Gesundheitswesen bei der Bewältigung von SARS-Cov-2 mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Dabei wird die Versorgung des Gesundheitswesens mit Schutzmaterial (Masken, Handschuhe, Anzüge, Desinfektionsmittel usw.) und den notwendigen Medikamenten mittlerweile zentral von den Bundesbehörden koordiniert

gesteuert. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen haben schliesslich zum Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, die Infizierung von besonders gefährdeten Personen zu verhindern und auf diese Weise das Gesundheitswesen zu entlasten bzw. eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Die Entwicklung ist sehr dynamisch, die Behörden verfolgen die Lage permanent und leiten die nötigen Massnahmen ein.

Fragen 4 – 7:

Hier verweisen wir auf die laufend aktualisierten Websites des Bundes ([bag.admin.ch](http://bag.admin.ch)) und des Kantons ([sh.ch/corona](http://sh.ch/corona)).

Frage 8:

Der Regierungsrat begrüsst die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen, deren Einhaltung auch im Kanton Schaffhausen zwingend ist und auch entsprechend kontrolliert wird. Der Regierungsrat verurteilt jegliche Art von Panikmache und die Verbreitung von Verschwörungstheorien.

Schaffhausen, 17. März 2020

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger